

# Vereinsatzung des F.C. Borussia Belzig 1913 e.V.



## §1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der F.C. Borussia Belzig 1913 e.V. hat seinen Sitz in Bad Belzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß-schwarz

## §2 – Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßig verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## §3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei der Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Unterschrift des gesetzl. Vertreters.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, ist die durch den Vorstand zu begründen.
- (5) Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung schriftlich innerhalb von 4 Wochen Berufung einlegen. Das endgültige Ergebnis wird dann die nächste Mitgliederversammlung feststellen.

#### **§4 – Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern dürfen Personen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss bei  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

#### **§5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Austrittserklärung eines Mitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach voriger Untersuchung durch den Vorstand sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Durch den Austritt oder Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet. Sie haben aber ihren Verpflichtungen nachzukommen und noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag oder Sonderleistungen zu entrichten.

#### **§6 – Beiträge und Dienstleistungen**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, in der die Beitragsordnung beschlossen wurde.
- (3) Außerordentliche Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

#### **§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht über den Landessportbund Brandenburg.
- (2) Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre und für Minderjährige deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Für die Vereinsmitglieder sind diese Satzung, die Ordnung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins widerspricht oder ihm schadet.

#### **§8 – Organe**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### **§9 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.  
Die Tagesordnung beinhaltet folgende Punkte:
  1. Bericht des Vorstandes
  2. Bericht des Kassenprüfers
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Vorlage Haushaltsplan und Beschlussfassung
  5. Anträge

6. Neuwahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr)
  7. Wahl des Kassenprüfers (jedes 2. Jahr)
  8. Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  11. Entscheidungen über Aufnahme-/Berufungsanträge bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  aller wahlberechtigten Mitglieder dies unter Nennung von Gründen schriftlich beantragt. Die Sitzung muss innerhalb von sechs Tagen stattfinden. Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen tätigt der Vorstand und lädt 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## §10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
1. Vorsitzender
  2. stellvertretender Vorsitzender
  3. Schatzmeister
  4. Jugendwart
  5. Stadionwart
  6. Sponsoringbeauftragter
  7. Veranstaltungsplaner
- (3) Der Vorstand, der seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal abhält, ist zuständig für:
1. die Repräsentation des Vereins
  2. die Verwaltung und pflichtgetreue Anwendung des Vermögens zum Wohle des Vereins
  3. Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und gegebenenfalls dreifach zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand im Sinne §26 und §30 BGB sind:
1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Schatzmeister

- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die in Abs. 5 beschriebenen Personen vertreten oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied, jedoch immer zwei gemeinsam.

### §11 – Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein von der Mitgliederversammlung beschlossen:

1. eine Geschäftsordnung
2. eine Finanzordnung
3. eine Beitragsordnung
4. eine Jugendordnung
5. eine Ehrungsordnung

### §12 – Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (3) Vorgefundene Mängel sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Nur bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte kann der Vorstand entlastet werden.

### §13 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballs mit vorwiegend nachwuchsfördernder Tätigkeit in der Stadt Bad Belzig verwenden darf.

### §14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2010 beschlossen.  
Sie tritt  
der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Letzte formale Überarbeitung, ohne inhaltliche Veränderungen, am 23.01.2016 vom stellv.  
Vorstandsvorsitzenden Sebastian Schmidle.